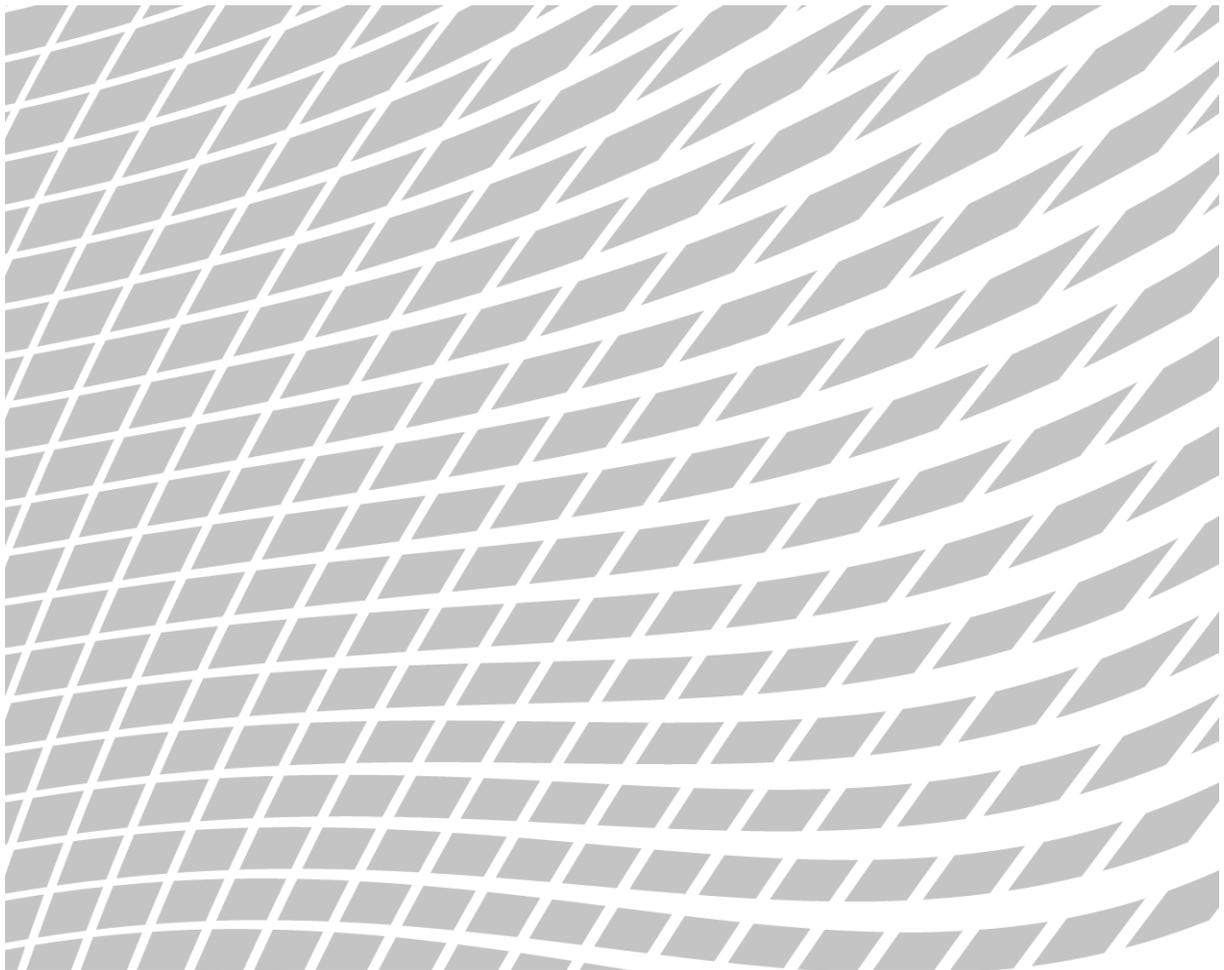


September 2009

Änderung der Eigenmittelverordnung

- **Kantonalbankenrabatt**
- **Nachschusspflicht bei Banken in der Rechtsform der Genossenschaft**

Bericht der FINMA zur Anhörung vom 20. Juli 2009 betreffend den Entwurf zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Art. 33 Abs. 3, Art. 16 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 ERV)



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Eingegangene Stellungnahmen	4
3 Ergebnis der Anhörung.....	5
4 Beurteilung durch die FINMA	5
5 Fazit	6

Zusammenfassung

Die FINMA hat am 20. Juli 2009 die Anhörung betreffend einen Entwurf zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) eröffnet. Betroffen sind der Kantonalbankenrabatt (Art. 33 Abs. 3 ERV) sowie die Nachschusspflicht bei Genossenschaftsbanken (Art. 16 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 ERV). Die FINMA hat die Abschaffung beider Ausnahmeregelungen vorgeschlagen. Alle interessierten Kreise wurden eingeladen, auf der Basis eines Erläuterungsberichts und eines Vorschlags für eine Änderung der Eigenmittelverordnung bis zum 31. August 2009 Stellung zu nehmen.

Mit ihrem Entwurf strebt die FINMA eine qualitative Verbesserung der Eigenmittelbasis der Kantonalbanken sowie der Genossenschaftsbanken an. Die betroffenen Institute werden auf diese Weise angehalten, selbst für eine angemessene Kapitaldecke zu sorgen, ohne auf die finanzielle Unterstützung Dritter zu setzen. Mit diesem Ziel haben sich ausnahmslos alle Teilnehmer der Anhörung einverstanden erklärt.

Auf den einen Vorschlag, die gestaffelte Inkraftsetzung der Änderung um zwei Jahre, das heisst bis zum 1. Januar 2012, aufzuschieben, tritt die FINMA nicht ein. Ihrer Ansicht nach wird das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2010 keinesfalls zu einer automatischen Kreditverknappung zulasten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) führen, selbst wenn sich die Konjunktur in den nächsten Jahren noch stärker abkühlen sollte.

Die FINMA hat den Entwurf daher ohne Änderung an den Bundesrat überwiesen.

Sie hat überdies beschlossen, die kleineren redaktionellen Anpassungen der ERV, die in Ziffer 3 ihres Erläuterungsberichts erwähnt sind, aufzuschieben und sie im Rahmen der nächsten bedeutenden Anpassung der ERV zu konkretisieren. Diese ist für das Jahr 2010 vorgesehen und wird die Risikoverteilungsvorschriften zum Gegenstand haben.

1 Einleitung

Die FINMA hat in Absprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 20. Juli bis 31. August 2009 eine Anhörung betreffend den Entwurf zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) durchgeführt. Betroffen sind der Kantonalbankenrabatt (Art. 33 Abs. 3 ERV) sowie die Nachschusspflicht bei Genossenschaftsbanken (Art. 16 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 2 ERV).

Der in der Eigenmittelverordnung vorgesehene Kantonalbankenrabatt beträgt 12,5% und wird den Kantonalbanken auf ihr regulatorisches Mindesteigenkapital gewährt.

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet grundsätzlich das Genossenschaftsvermögen. Den einzelnen Genossenschaftern können jedoch Deckungspflichten für Bilanzverluste in Form der Nachschusspflicht auferlegt werden. Die Eigenmittelverordnung sieht vor, dass 50% der Summe der auf einen bestimmten Betrag lautenden Nachschusspflicht pro Kopf als Eigenkapital angerechnet werden können.

Die FINMA hat die Abschaffung der beiden Ausnahmeregelungen vorgeschlagen. Allen Interessierten hat sie diesbezüglich einen Erläuterungsbericht sowie den Vorschlag für die Änderung der ERV zur Verfügung gestellt. Die von der Änderung direkt betroffenen Bankinstitute hatten vorgängig ihre Zustimmung erteilt. Die Anhörung hat kein grosses Echo ausgelöst. Formell sind bei der FINMA insgesamt sieben Stellungnahmen in schriftlicher Form und keine einzige in mündlicher Form eingegangen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Die FINMA hat von folgenden Seiten eine schriftliche Stellungnahme erhalten (in alphabetischer Reihenfolge):

- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
- Raiffeisen Schweiz
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schwyzer Kantonalbank
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
- Treuhand-Kammer
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)

Diese Stellungnahmen werden auf der Website der FINMA veröffentlicht – mit einer Ausnahme. Raiffeisen Schweiz hatte ihre Zustimmung vor der Anhörung erteilt und dies am 17. August 2009 noch schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung enthält indes auch interne Informationen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

3 Ergebnis der Anhörung

Die Reaktionen der interessierten und der direkt betroffenen Kreise sind insgesamt sehr positiv ausgefallen. Alle haben die Notwendigkeit einer Änderung der Verordnung anerkannt, die zu einer Verbesserung der Eigenmittelbasis der betroffenen Institute beiträgt. Der Vorschlag, die beiden Ausnahmeregelungen zugunsten der Kantonalbanken und der Genossenschaftsbanken aufzuheben, wurde daher von allen Stellung Nehmenden befürwortet.

Die Aufhebung dieser beiden Regelungen erfolgt nach der voraussichtlichen Inkraftsetzung am 1. Januar 2010 schrittweise und gestaffelt über einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Privilegien dürften demnach ab dem 1. Januar 2012 vollständig aufgehoben sein. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) erachtet indes den Zeitpunkt für die Inkraftsetzung dieser Massnahme mitten in einer der schwersten Finanz- und Wirtschaftskrisen seit Jahrzehnten als schlecht gewählt. Diese Partei befürchtet, dass die Anpassungen in der aktuell bereits schwierigen Lage trotz solider finanzieller Situation der betroffenen Banken zu einer verminderten Kreditvergabe namentlich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) führen könnte. Die SP hat deshalb angesichts der gegenwärtigen Rezession und der nach wie vor labilen Situation an den Finanzmärkten vorgeschlagen, die stufenweise Anpassung der ERV um zwei Jahre aufzuschieben. Dabei würde die Änderung am 1. Januar 2012 in Kraft treten, und die Privilegien wären ab dem 1. Januar 2014 vollständig aufgehoben.

Mit Ausnahme dieses Vorbehalts riefen der Erläuterungsbericht und der Vorschlag für die Änderung der ERV bei der Anhörung durch die FINMA keine besonderen Bemerkungen oder Kritiken hervor.

4 Beurteilung durch die FINMA

Die FINMA hat die sehr positiven Ergebnisse der Anhörung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Eine solide Eigenkapitalbasis, wie sie der Entwurf für eine Änderung der ERV anstrebt, bietet für die Banken und das Finanzsystem nach wie vor die beste Versicherung gegen Wirtschaftskrisen und damit möglicherweise einhergehende plötzliche, erhebliche Verluste. Dieser Vorschlag harret seiner Umsetzung und wurde von den direkt betroffenen Instituten im Grundsatz bereits vor mehreren Jahren gutgeheissen. Er zielt überdies darauf ab, Normen aus dem Schweizer Gesetz zu streichen, die zu einer Ungleichbehandlung führen und sich nicht mit internationalen Standards vereinbaren lassen.

Fragen zum Zeitpunkt der Einführung dieser Massnahme sind angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftskrise legitim, doch vertritt die FINMA die Ansicht, dass die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2010 keinesfalls zu einer automatischen Kreditverknappung zulasten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) führen wird, selbst wenn sich die Konjunktur in den nächsten Jahren noch stärker abkühlen sollte. Der FINMA liegen gegenwärtig keine objektiven Fakten vor, die Evidenz für das Gegenteil belegen würden:

Zurzeit weisen die Bankenstatistiken nicht auf eine Kreditklemme hin. Die von der Änderung der ERV direkt betroffenen Banken haben diese genehmigt und in jüngster Zeit markante Mittelzuflüsse

verzeichnet. Sie können zur Bewältigung der Krise auf eine starke Kapitalbasis zählen. Die Staffelung über zwei Jahre erlaubt zudem, allfällige Auswirkungen abzufedern und notwendige Anpassungen vorzunehmen. Überdies vergeben neben den direkt von der Änderung betroffenen noch mehr Banken Kredite an KMU.

Nach der Erfahrung der FINMA schliesslich orientiert sich die Kreditpolitik der Banken mit Bedacht an wirtschaftsanalytischen Kriterien. Bei der Gewährung eines Unternehmenskredits stützen sich die Banken im Wesentlichen auf eine günstige Beurteilung der Kreditfähigkeit des Unternehmens in ihrem wirtschaftlichen Umfeld ab und nicht auf die Einschätzung des maximalen Verlusts, den die Banken auf ihrem Eigenkapital erleiden könnten. Umgekehrt: Weigern sich Banken gelegentlich, einen Kredit zu sprechen, lässt sich dies auf eine negative Beurteilung der Kreditfähigkeit zurückführen. Das Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2010 hat für die Banken ferner den Vorteil, dass sie sich in Bezug auf ihre eigene Fähigkeit, Risiken einzugehen und ihren Kunden während der Krise zur Seite zu stehen, ökonomisch richtig positionieren und sich gegebenenfalls rechtzeitig im Voraus die finanziellen Mittel beschaffen können, die für die Umsetzung ihrer Strategie erforderlich sind.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sieht die FINMA keinen zwingenden Grund, zuzuwarten und das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Massnahmen um zwei Jahre aufzuschieben.

5 Fazit

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung hat die FINMA den Entwurf ohne Änderung an den Bundesrat überwiesen.

Am Vorschlag, die Änderung der ERV per 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen, wurde festgehalten.

Die 2009 ins Auge gefassten formellen oder redaktionellen Präzisierungen für eine begrenzte Anzahl von Bestimmungen der ERV, die in Ziffer 3 des Erläuterungsberichts erwähnt werden, sind von untergeordneter Bedeutung und keineswegs dringlich. Die FINMA hat entschieden, diese Anpassungen im Rahmen der nächsten bedeutenden Änderung der ERV vorzunehmen. Diese ist für das Jahr 2010 vorgesehen und wird die Risikoverteilungsvorschriften zum Gegenstand haben.